Preussen

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht**

Band (Jahr): **3 (1877)**

Heft 16

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-238555

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

„Saatkörner“ von Heinrich Rüegg.

(Eingesandt aus W.)

Früher schon brachte der « Pädagogische Beobachter » eine günstig lautende Beurtheilung dieses Buches. Sie scheint aber nicht die verdiente Beachtung gefunden zu haben, so dass es gestattet sein muss, die Lehrerschaft wiederholt auf das Rüegg'sche Lehrmittel aufmerksam zu machen.

Die « Saatkörner » wollen die Ertheilung eines konfessionslosen Religionsunterrichts ermöglichen. Sie gehen desswegen von Voraussetzungen aus, welche allen denen gemeinsam sind, die auf dem Boden des Christenthums stehen, und lassen Verhältnisse unberührt, welche die unterscheidenden Merkmale der verschiedenen Religionsparteien bilden. Die Wahl des Stoffes ist mit glücklicher Hand getroffen. In der Hauptsache sind die Lesestücke dem profanen Leben entnommen, und es sind die Nummern, welche biblischen Stoff enthalten, nicht in übergrosser Zahl vorhanden. Bearbeitet sind diese Abschnitte von Heinrich Rüegg. Von ihm rühren auch noch einige weitere Lesestücke her. Die übrigen sind den Werken bedeutendster Dichter, Volks- und Jugendschriftsteller entnommen. Wir nennen als solche Pestalozzi, Krummacher, Hebel, Gellert, Curtmann, Chr. Schmid, Franz Hoffmann, Vogl, Geibel, Voss, Redenbach, Usteri, Oertel, Rückert. Die Lesestücke behandeln zumeist wirklich Erlebtes und sind in ihrer Minderzahl Produkte bloss dichterischer Phantasie. Sie dienen nach Inhalt und Form in ganz vorzüglicher Art den Zwecken des konfessionslosen Religionsunterrichts und lehnen sich der Leistungsfähigkeit der Schüler bestmöglich an, so zwar, dass bei ihrer Zusammenstellung der pädagogische Grundsatz: « Vom Leichten zum Schweren » maassgebend war. Rühmend verdienen hervorgehoben zu werden namentlich auch die lyrischen und epischen Poesieen, die geeignet sind, eine Lücke auszufüllen, welche die gegenwärtigen Lehrmittel der zürcherischen Alltagsschule enthalten.

Die günstige Beurtheilung, wie wir sie über die « Saatkörner » hier abgeben, beruht nicht auf vorgefasster Meinung; sie stützt sich vielmehr auf Erfahrungen, die in der Schulstube gemacht wurden. Der Schreiber dieser Zeilen hat in seiner Schule das sonst übliche Gebet bei Beginn und Schluss des Unterrichts seit Anfang des laufenden Semesters durch Vortrag je eines Lesestückes aus den « Saatkörnern » ersetzt und so reichlich Gelegenheit gefunden zu der Beobachtung, mit welch' grosser Theilnahme und Freudigkeit sämmtliche Schüler den Erzählungen folgten.

Wir empfehlen der Lehrerschaft das treffliche Lehrmittel zur Einführung in den Schulen recht angelegentlich; vom Erziehungsrath ist dieselbe bekanntlich gestattet.

Patentprüfungen in Küsnacht, vom 9. bis 12. April 1877. Unser Telegrammbericht in letzter Nummer bedarf einiger Berichtigung und Ergänzung. Für die Gesammtprüfung hatten sich 51 Namen einschreiben lassen. Eine Tochter aus dem Seminar Winterthur konnte Krankheits halber nicht erscheinen; ein Zögling des Seminars Kreuzlingen erkrankte, nachdem er den ersten Prüfungstag gut bestanden hatte. Unter den 49 zu Ende Geprüften waren nicht — wie das Telegramm sagte — 5 Töchter, sondern 6, worunter 4 in Winterthur, 2 in Küsnacht gebildet. Der als Wettinger Seminarist bezeichnete, definitiv durchgefallene Kandidat soll im Seminar Meerstern nur ein Jahr verweilt und seither da und dort hospitirt haben. Küsnachter (männliche) Zöglinge waren 31, von Unterstrass 11.

Die höchste Durchschnittsziffer V haben diesmal gar keine Aspiranten erreicht. Die niedrigern Zensuren vertheilen sich:

	IV (gut)	III (genügend)	II (ungenügend)
Küsnacht	25	8	
Unterstrass	4	7	
Winterthur	1	2	1 (provisorisch).
Aargau			1 (ganz abgewiesen).

Die beiden Küsnachter Töchter erhielten die Note IV; eine derselben erreichte speziell die dritthöchste Zahl der überhaupt gewonnenen Zensurpunkte.

Eine Nachprüfung in einzelnen Fächern haben 12 Patentirte zu bestehen: 5 von Unterstrass, 4 von Küsnacht, 3 von Winterthur. Die Lücken für Unterstrass betreffen Musiktheorie und Gesang, Naturkunde, Zeichnen und Turnen; die für Küsnacht: deutsche Sprache und Literatur, Französisch, Geschichte, Mathematik, Zeichnen; die für Winterthur: Zeichnen.

Dergleichen Nachprüfungen für letztjährige Unebenheiten haben 11 Patentirte bestanden, von denen ein Lehrer für Französisch, Mathematik und Zeichnen, und eine Lehrerin für Mathematik zu einer zweiten Nachpressung verurtheilt wurden.

Von den beiden staatlich subventionirten Lehrerinnenseminarien Winterthur und Zürich war je ein Vertreter bei den Prüfungen betheiligt: von dort Herr Stadler, Lehrer der Naturwissenschaft, von hier Herr Rektor Zehender. Dass die reine Privatanstalt Unterstrass nicht in der Weise berücksichtigt werden kann, lässt sich leicht begreifen, wenn man das Gebahren werthet, das mitunter Vorsteher und Lehrer dieses Seminars gegenüber der Staatsprüfung sich gestatten.

Schulnachrichten.

Schulpflichtigkeit von Nichtschweizern. Der Bundesrath in Bern hat entschieden: „Das eidgenössische öffentliche Recht betrachtet die Frage der intellektuellen Entwicklung des Bürgers durch die Fürsorge des Staates als im öffentlichen Interesse liegend. Diese Frage berührt also gleichmässig alle Personen, welche auf dem Gebiete der Eidgenossenschaft sich aufhalten, so dass die gleiche Verpflichtung auf den Ausländern wie auf den Schweizerbürgern haftet.“

Zürich. Besoldungserhöhungen an Primarlehrer: Marthalen je Fr. 200, Zimikon-Volketsweil Fr. 200.

Appenzell I.-Rh. Wegen der Vertreibung eines Lehrers durch eine Lehrschwester an der Schule Eggerstanden ist Beschwerde beim Bundesrath erhoben worden. Als Untersuchungskommissär ist von der Bundesbehörde bezeichnet worden Landammann Tschudi von St. Gallen.

Preussen. Rekrutenprüfungen 1876 für Landheer und Flotte. Ohne Schulbildung waren:

Durchschnittlich	3,2 pCt.
Posen (Provinz)	14, „
Preussen (Provinz)	8,8 „
Schlesien	5,35 „
Pommern	1,5 „
Westfalen	1, „
Hannover	0,8 „
Rheinprovinz	0,75 „
Brandenburg	0,65 „
Hessen und Nassau	0,5 „
Hohenzollern	0,4 „
Preussisch-Sachsen	0,3 „
Schleswig und Holstein	0,25 „
Lauenburg	0,00 „

— Der Unterrichtsminister Dr. Falk hat es ausser Zweifel erklärt, dass das Aufsichtsrecht und darum auch die Pflicht der Schule nicht auf den Aufenthalt der Schüler im Schulgebäude zu beschränken sei, sondern das Leben der Schüler auch ausserhalb desselben betreffe. Die Eltern oder deren Stellvertreter, welche ihre Pflegebefohlenen einer Schule übergeben, übertragen dieser insoweit, als es der Schulzweck erfordert, ein Mitbestimmungsrecht in gedachter Hinsicht. Die richtige Abgrenzung zwischen den väterlichen Rechten und denen der Schulzucht wird also durch den Zweck der Schule bestimmt. Ueber dessen Verfolgung über und die daraus resultirende Anwendung entscheidet gesetzlich die Schulaufsichtsbehörde. (Hannov. Schulztg.)

Wien. Am 23. Februar hielt im österreichischen Abgeordnetenhause der Pädagoge Dr. Dittes eine Philippika gegen den k. k. Normalschulbücherverlag. Er erklärte die Behauptung der